

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Oktober 2013 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Beklagte.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 2.106,81 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, die der Beklagte geltend gemacht hat, zuzulassen.

Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Beitragsbescheid aufgehoben, weil er nicht auf einer wirksamen Beitragssatzung beruhe. Die Beitrags-, Kosten-erstattungs- und Gebührensatzung vom 9. September 2009 (BKGS 2009), die insoweit einzig in Betracht zu ziehen sei, sei hinsichtlich ihrer beitragsrechtlichen Regelungen unwirksam, weil sie keine vollständige Maßstabsregelung für alle im Entsorgungsgebiet in Betracht kommenden Anwendungsfälle enthalte. Namentlich sei die Maßstabsregelung unvollständig, soweit sie in § 5 Abs. 4 bis Abs. 6 BKGS 2009 ausschließlich auf die Anzahl der vorhandenen oder zulässigen Vollgeschosse abstelle und damit nicht die Grundstücke erfasse, auf denen zwar kein Vollgeschoss verwirklicht werden dürfe, die aber gleichwohl baulich oder gewerblich nutzbar und deshalb ebenfalls zu veranlagen seien. Insoweit bedürfe es nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Bestimmung eines Ausnutzungsfaktors.

Demgegenüber zeigt das Zulassungsvorbringen des Beklagten keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf. Dass die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Satzung vom 9. September 2009 zutreffen, stellt das Zulassungsvorbringen nicht in Abrede. Soweit der Beklagte sich innerhalb der Beru-

fungszulassungsfrist auf die neue Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung vom 8. November 2013 (BKGS 2013) beruft und meint, diese enthalte nunmehr einen vollständigen beitragsrechtlichen Verteilungsmaßstab, greift dies nicht durch.

Zwar enthält die neue Satzung mit § 5 Abs. 4 Nr. 6 BKGS 2013 und § 5 Abs. 5 Buchstabe c BKGS 2013 Bestimmungen für einige Fälle von Grundstücken, auf denen zwar kein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, die aber gleichwohl baulich oder gewerblich nutzbar sind. Indessen fehlt es nach wie vor an einer Bestimmung für betreffende an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossene Grundstücke im Außenbereich, wie etwa Grundstücke mit niedrigeren Wochenendhäusern, Lauben und gegebenenfalls Zelt- und Campingplätze oder Lagerplätze. Das führt zur Unwirksamkeit der beitragsrechtlichen Bestimmungen auch der Satzung vom 8. November 2013. Insoweit hat der Senat u.a. bereits im Urteil vom 27. Juni 2012 (OVG 9 B 20.11, Juris Rn. 30) - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend verwiesen hat - ausgeführt:

„Im Anschlussbeitragsrecht muss der Satzungsgeber den Verteilungsmaßstab für alle im Versorgungsgebiet in Betracht kommenden Anwendungsfälle regeln (Grundsatz der konkreten Vollständigkeit; vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand: März 2011, § 8 Rn. 666); ohne vollständige Maßstabsregelung fehlt der Satzung der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG notwendige Mindestgehalt mit der Folge ihrer Ungültigkeit insgesamt (vgl. Beschluss des Senats vom 30. September 2011 - 9 N 62.11 -, Juris Rn. 7 m.w.N.). Demgegenüber kann auf eine Maßstabsregelung nur ausnahmsweise verzichtet werden, und zwar wenn betreffende Anwendungsfälle derzeit nicht vorhanden sind und der Zweckverband gesicherte Erkenntnisse darüber vorweisen kann, dass während der Geltung der Beitragssatzung bzw. des Herstellungszeitraums der öffentlichen Einrichtung eine solche Grundstückssituation auch nicht entstehen werde.“

Für eine solche Ausnahme hinsichtlich der Außenbereichsgrundstücke hat der Beklagte indessen nichts dargetan.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Leithoff

Janus

Baumert

Ausgefertigt

Hay

Graper

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

